

## BAUKINDERGELD

<b>Fundstelle:</b>	<a href="https://public.kfw.de/zuschussportal-web">https://public.kfw.de/zuschussportal-web</a>
<b>Problemstellung:</b>	Voraussetzungen und Umfang der Förderung beim Baukindergeld.

Seit dem 18.9.2018 können über das KfW-Zuschussportal<sup>1</sup> die Anträge auf Baukindergeld gestellt werden. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick gegeben werden, welche Voraussetzungen gelten, welche Maßnahmen konkret gefördert werden und wie hoch die Förderung ausfällt.

Einen ausführlicheren Beitrag finden Sie dann in Beratungspraxis 12/2018 sowie in Immer aktuell VI/2018.

### 1. Förderung des Neubaus oder Erwerbs von Wohneigentum

Nach der Abschaffung der Eigenheimzulage im Jahr 2005 wird durch das Baukindergeld wieder der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung gefördert. Folgende Fälle werden gefördert:

- Der Bau oder Kauf eines Hauses oder einer Eigentumswohnung sowie
- der Kauf einer bislang gemieteten Wohnimmobilie.

In beiden Fällen ist die Voraussetzung, dass der Antragsteller in das Haus oder die Wohnung einzieht bzw. weiter dort wohnt. Dabei muss es sich um den Hauptwohnsitz handeln.

**Erstmaliger Neubau oder Erwerb von Wohneigentum wird gefördert**

### 2. Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Familien und Alleinerziehende mit Kindern. Dabei sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Im Haushalt leben Kinder unter 18 Jahre, für die der Antragsteller oder sein Ehegatte, Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft Kindergeld erhält.
- Der Kaufvertrag ist ab dem 1.1.2018 unterzeichnet oder die Baugenehmigung wurde ab dem 1.1.2018 ausgestellt.
- Die Wohnimmobilie ist zum Stichtag (Kaufvertrag oder Baugenehmigung) die einzige Wohnimmobilie.
- Das Haushaltseinkommen beträgt max. 90.000 €. Für jedes weitere Kind erhöht sich diese Grenze um 15.000 €.
- Die Wohnimmobilie liegt in Deutschland.

**Voraussetzungen**

#### 2.1 Kinder unter 18 Jahren

Der Antragsteller muss für das im Haushalt lebende und unter 18jährige Kind einen Anspruch auf Kindergeld haben. Gemäß § 64 Abs. 1 EStG wird für jedes Kind nur einem Berechtigten das Kindergeld gezahlt. In der Regel steht das Kindergeld demjenigen zu, in dessen Haushalt das Kind lebt (§ 64 Abs. 2

**Kind unter 18 mit Anspruch auf Kindergeld**

<sup>1</sup> <https://public.kfw.de/zuschussportal-web> (Stand: 16.10.2018).

ESTG)<sup>2</sup>. Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Antragsteller mit dem Kindergeldberechtigten (Ehegatte, Lebenspartner oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft) in einem Haushalt lebt.

**Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung**

Für jedes Kind kann nur einmalig eine Baukindergeldförderung beantragt werden. Maßgebend für die Förderung sind die Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung.

**Kaufvertrag oder Bauantrag zwischen 2018 und 2020****2.2 Kaufvertrag oder Baugenehmigung ab 2018**

Durch das Baukindergeld gefördert wird der erstmalige Kauf oder der Neubau von Wohnimmobilien in Deutschland. Maßgeblich ist das Datum des Kaufvertrags oder der Baugenehmigung. Dieses Datum muss zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.12.2020 liegen.

**Einziges Wohnimmobilie****2.3 Einziges Wohnimmobilie**

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Wohnimmobilie zum Stichtag (Kaufvertrag oder Baugenehmigung) die einzige Wohnimmobilie des Haushalts ist. Damit soll sichergestellt werden, dass lediglich der Ersterwerb, das heißt der erstmalige Kauf oder Neubau von selbstgenutztem Wohneigentum in Deutschland gefördert wird.

**Haushaltseinkommen max. 90.000 €****2.4 Haushaltseinkommen**

Eine Förderung ist nur möglich, wenn das zu versteuernde jährliche Haushaltseinkommen maximal 90.000 € beträgt. Für das zweite und alle weiteren Kinder erhöht sich diese Grenze um 15.000 € je weiteres Kind unter 18 Jahren. Dabei ist die Kinderzahl nicht begrenzt. Es handelt sich hierbei um eine Freigrenze. Folglich wäre z. B. bei einem Haushaltseinkommen von 91.000 € keine Förderung mehr möglich.

**Durchschnittsrechnung**

Das Haushaltseinkommen ist der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang.

**Beispiel**

Für Anträge im Jahr 2018 gilt der Durchschnitt aus dem zu versteuernden Einkommen der Jahre 2016 und 2015.

Zum zu versteuernden Haushaltseinkommen zählt das Einkommen des Antragstellers und zusätzlich des Ehegatten oder Lebenspartners oder des Partners aus eheähnlicher Gemeinschaft.

§ 2 Abs. 5a EStG ist nicht anzuwenden, d. h. die nach § 32d Abs. 1 EStG mit Abgeltungsteuer besteuerten Kapitaleinkünfte sind nicht einzubeziehen.

---

<sup>2</sup> Vgl. Immer aktuell 2018 S. 12.

Durch die Anknüpfung an das zu versteuernde Einkommen spielen auch pauschalbesteuerte Einnahmen keine Rolle. Somit ist z. B. ein Minijob nicht einzu-beziehen.

#### **Praxishinweis**

Zumindest für die Zukunft lässt sich das Haushaltseinkommen gezielt beein-flussen, beispielsweise durch größere Spenden, die nach § 10b Abs. 1 EStG als Sonderausgaben abzugsfähig sind, oder durch höhere Betriebsausgaben oder die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags.

Zu beachten ist jedoch: Soll mit solchen Maßnahmen das zu versteuernde Einkommen der Jahre 2017 und 2018 beeinflusst werden, ist eine Antragstel-lung erst im Jahr 2020 möglich. Es stehen jedoch nur Bundesmittel in fest-gelegter Höhe zur Verfügung. Das heißt bei einer späten Antragstellung ist nicht garantiert, dass noch Mittel vorhanden sind.

Antragstellung im Jahr 2020 bedeutet, dass der Einzug frühestens im Novem-ber 2019 stattfinden darf, nachdem der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Einzug zu stellen ist.

**Beeinflussung des  
Haushaltseinkom-  
mens**

### **3. Umfang der Förderung**

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von 1.200 € pro Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren, über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren. Während des Förderzeitraums muss die Wohnimmobilie ununterbrochen zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

**10 Jahre lang je  
1.200 €**

Für die Förderung gelten damit folgende Werte:

Kein Bild vorhanden

### **4. Antragstellung**

Der Antrag kann nur online über das KfW-Zuschussportal<sup>3</sup> gestellt werden. Hierfür ist eine Registrierung notwendig. Über den Antragseingang wird der Antragsteller informiert. Der Antrag ist abhängig vom Einzugstermin zu stellen. Es werden die folgenden beiden Fälle unterschieden:

**Antrag über KfW-  
Zuschussportal**

<sup>3</sup> <https://public.kfw.de/zuschussportal-web> (Stand: 16.10.2018).

Kein Bild vorhanden

**Auszahlung des Zuschusses****5. Auszahlung des Zuschusses**

Nach einer erfolgreichen Prüfung aller Nachweise zahlt die KfW den Zuschuss auf das Konto des Antragstellers aus. Hierzu wird in einer Auszahlungsbestätigung der Termin für die erste Auszahlung genannt. Die Auszahlung erfolgt dann zehn Jahre lang. Das Baukindergeld muss nicht zurückgezahlt werden.

**Impressum****[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.  
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)